

# Eigenverantwortliche Risikominimierung

## Teil fünf zur Öko-Umstellung – das betriebliche Vorsorgekonzept

Im fünften Teil der Serie zu Fragen rund um die Bio-Umstellung widmet sich Christian Cypzirsch vom Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz der Frage, was es mit dem betrieblichen Vorsorgekonzept auf sich hat und wie man sich ideal auf die Öko-Kontrolle vorbereiten kann.



Bei Lohndreschern ist zu vereinbaren, dass diese nach dem Einsatz auf einer konventionellen Fläche mit restentleerten Aggregaten auf Ökoflächen eingesetzt werden.

Fotos: Cypzirsch

Die EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 fordert über Art. 28 Abs. 1 die Erstellung eines betrieblichen Vorsorgekonzepts. Im Kern geht es darum, mögliche Eintrags- und/oder Kontaminationsrisiken, so genannte bio-kritische Kontrollpunkte (BioKKP), zu erkennen. In einem zweiten Schritt werden daraus angemessene beziehungsweise verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen abgeleitet, um die Risiken zu minimieren. Ziel ist es, dass Risiko für den Eintrag beziehungsweise Einsatz nicht zulässiger Stoffe und Betriebsmittel möglichst gering zu halten und so die Integrität der ökologischen Wertschöpfungskette zu wahren.

Vorsorgekonzept sowie Vorsorgemaßnahmen werden von den Kontrollstellen entsprechend geprüft. Die Verordnung selbst schreibt keine konkreten Einzelmaßnahmen vor, sondern lässt dies bewusst im Verantwortungsbereich der Unternehmer.

### Was sind angemessene Maßnahmen?

Die Risikobereiche für Einträge und Kontaminationen können in drei Kategorien eingeteilt werden:

- Sie liegen vollständig im Einflussbereich beziehungsweise der Kontrolle des Unternehmers
- Sie liegen bedingt in seinem Einflussbereich, eine Einflussnahme ist aber möglich, zum Beispiel über Vereinbarungen wie Subunternehmerverträge oder Reinigungsprotokolle
- Sie liegen außerhalb seines Einflussbereichs und sind rein durch das Handeln dritter bestimmt.

Mit dieser Kategorisierung verbunden sind auch die Begriffe „angemessen“ und „verhältnismäßig“. Eine Maßnahme ist dann verhältnismäßig, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile nicht völlig außer Verhältnis zu den positiven Wirkungen stehen. Eine Überbelastung soll jedoch vermieden werden. Stark vereinfacht formuliert: Eine Wareneingangskontrolle ist absolut verhältnismäßig und angemessen und vom Unternehmer gut umsetzbar, da sie in seinem Einflussbereich liegt.

Die Anlage von Pufferstreifen zu konventionellen Flächen zur Verminderung des Eintragsrisikos von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen ist jedoch mit hohem Aufwand (u.a. Verlust von produktiver Anbaufläche) verbunden und in der Praxis zum Teil schwierig umsetzbar (speziell in Raumkulturen).

Solch eine Maßnahme wäre dementsprechend unverhältnismäßig und nicht angemessen.

### Das betriebliche Vorsorgekonzept

Ausgangspunkt des betrieblichen Vorsorgekonzepts ist, dass der Betrieb und die in ihm laufenden Prozesse auf diese Schnittstellen hin untersucht werden. Sinnvoll ist dabei eine Untergliederung in die jeweiligen Produktionsbereiche, für die jeweils separate Vorsorgekonzepte erstellt werden. So wäre zum Beispiel in einem Gemischtbetrieb jeweils für den Getreidebau, den Futterbau, die Rinderhaltung und die Legehennen im Hühnermobil ein eigenes Vorsorgekonzept zu erstellen.

Weiterhin ist es zielführend, sich in dem Vorsorgekonzept an der Produktions- beziehungsweise Erzeugungskette zu orientieren. Die Darstellung des Vorsorgekonzepts in Tabellenform ist der Übersichtlichkeit wegen zu empfehlen.

### Sorgfalt bei Warenbestellung und Eingang

Beim Bezug von Betriebsmitteln sollte schon bei der Bestellung darauf geachtet werden, dass diese Produkte im ökologischen Landbau zulässig sind. Dies gilt insbesondere für Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Als wichtiges Hilfsmittel kann hier die FiBL-Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau genutzt werden ([www.betriebsmittelliste.de](http://www.betriebsmittelliste.de)). Da diese jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindliche Aussage trifft, sind letzten Endes immer die Anhänge der VO (EU) 2021/1165 mit den im ökologischen Landbau zulässigen Betriebsmitteln als Grundlage zu betrachten. Im Zweifel sollte man bei der Öko-Kontrollstelle oder der Fachberatung nachfragen.

Im zweiten Schritt ist in allen Bereichen eine Wareneingangskontrolle durchzuführen. Dabei sind folgende Punkte so weit möglich zu prüfen:

- Sind die Erzeugnisse korrekt ausgewiesen, zum Beispiel über die Angaben auf Etiketten, Sackanhängern oder Warenbegleitblättern? Ist der Hinweis auf Zulässigkeit im ökologischen Landbau in Zusammenhang mit einer Kontrollstellenummer gegeben?
- Stimmt die tatsächliche Liefermenge mit der ausgewiesenen überein? Die gilt nur für das, was auch erfassbar (zählbar oder messbar) ist.
- Sind die Angaben auf Lieferschein und Rechnung korrekt? Stimmen die



*Bei Zukauf von Tieren muss es sich grundsätzlich um Öko-Tiere handeln. Gerade für Zuchtbullen können jedoch Ausnahmegenehmigungen für konventionelle Tiere erteilt werden, wenn keine geeigneten Öko-Tiere verfügbar sind. Die Anträge dafür sind vorab zu stellen und die Genehmigungen müssen der Kontrollstelle vorgelegt werden können. Daher: Kein konventioneller Zukauf ohne Ausnahmegenehmigung!*

Produktbezeichnungen zwischen Rechnung und Etikett oder Produktdatenblatt überein?

- Liegen die gültigen Öko-Zertifikate gemäß Art. 35 VO (EU) 2018/848 des Händlers vor?
- Bei Saat- und Pflanzgut: Handelt es sich um konventionelles Material, für das eine Einzelgenehmigung oder Allgemeinverfügung notwendig ist? Die Genehmigung beziehungsweise der entsprechende Auszug aus der Saatgutdatenbank [organicxseeds](http://www.organicxseeds.de) ([www.organicxseeds.de](http://www.organicxseeds.de)) gehören zwingend mit zu den Unterlagen!
- Bei Tierzukauf: Sollen bei Nichtverfügbarkeit ökologischer Tiere konventionelle Zuchttiere zugekauft werden, ist vorab eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde (ADD) einzuholen und den Unterlagen beizufügen! Das Angebot ökologischer Tiere kann in der Tierdatenbank unter [www.organicxlivestock.de](http://www.organicxlivestock.de) abgerufen werden.

Bei Bezug von (konventionellen) Wirtschaftsdüngern und Gärresten lässt man sich vom abgebenden Betrieb entsprechende Konformitätsbescheinigungen ausstellen, aus denen hervorgeht, dass sie nicht aus einer so genannten „industriellen Tierhaltung“ stammen (<2,5 GV/ha) und dass keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) verwendet wurden. Hier sollten, falls vorhanden, die Vorlagen der Öko-Kontrollstelle genutzt werden.

Die Wareingangskontrolle muss dokumentiert werden. Dies geschieht direkt mit einem Vermerk auf den Liefer-Dokumenten, aus dem hervorgeht, wer wann die Prüfung vorgenommen hat und ob alles in Ordnung ist. Der Vermerk sollte Auskunft geben über das Datum der Prüfung, die Vollständigkeit der Lieferung und deren Begleitdokumente und muss mit einer Unterschrift versehen sein. Hilfsweise kann ein Stempel für Wareneingangs-



*Sollen eigene Erzeugnisse als „ökologisch“ vermarktet werden, so muss auch die gesamte weitere Prozesskette der Verarbeitung dem Kontrollverfahren unterliegen. Absprachen mit Beratung und Kontrollstelle sind im Vorfeld sinnvoll, insbesondere wenn es um Subunternehmerverträge für zum Beispiel konventionelle Metzger geht.*

kontrollen verwendet werden. Einige Kontrollstellen stellen auch Dokumentationshilfen für die Wareneingangskontrolle bereit.

Einen besonders sensiblen Bereich im Wareneingang stellen lose gelieferte Futtermittel dar. Hier sollten ein Reinigungsprotokoll des Lieferfahrzeugs ausgehändigt werden sowie – bereits praxisüblich – Rückstellproben genommen werden. Dies gilt vor allem dann, wenn der Lieferant sowohl ökologische als auch konventionelle Ware ausliefert. Die Vollständigkeit der Dokumente zum Wareneingang sollte jederzeit gegeben sein.

### Mähdrusch & Co: Dienstleistungen durch Dritte

In einem dritten Schritt gilt es, mögliche weitere Eintragsquellen zu identifizieren, bei denen es sich vorrangig um die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Dritte handelt. In landwirtschaftlichen Betrieben sind dies häufig:

- Drillen/Legen durch Lohnunternehmer oder andere Landwirte (Risiko: Beizrückstände, konventionelles Restsaatgut)
- Mähdrusch durch Lohnunternehmer oder andere Landwirte (Risiko: Reste von konventionellem Erntegut)
- Abtransport des Ernteguts
- Aufbereitung und Lagerung des Ernteguts durch Dritte (z.B. Reinigung und Trocknung von Getreide)
- Bereitung von Mischfuttermitteln durch mobile Mahl- und Mischan-



Wichtiger Bestandteil des betrieblichen Vorsorgekonzeptes ist die Wareneingangskontrolle. In deren Rahmen wird geprüft, ob die gelieferte Ware auch tatsächlich im Ökolandbau eingesetzt werden darf.

lagen (Risiko: Rückstände von unzulässigen Futtermittelzusatzstoffen oder GVO)

- Inanspruchnahme von Dienstleistungen über Subunternehmerverträge. Hierbei handelt es sich meistens um Verarbeitungsschritte. Gängige Praxis ist schlachten, zerlegen und wursten durch konventionelle Metzgereifachbetriebe.

Das Hauptrisiko liegt in diesen Fällen in der Doppelnutzungen von Maschinen, betrieblichen Vorrichtungen oder Räumlichkeiten. Die konventionelle Nutzung überwiegt meist deutlich, sodass Reinigungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, mit denen konventionelle Restmengen minimiert und somit das

Vermischungsrisiko deutlich reduziert werden kann. Auf die Bereiche Mähdrusch, vor allem aber mobile Mahl- und Mischanlagen, wird bereits besonders geachtet. Zwei Optionen bieten sich hier an:

- die gründliche Reinigung vor dem Einsatz im Bio-Betrieb
- das Durchführen einer Spülcharge vor dem Einsatz.

In beiden Fällen ist das Vorgehen zu dokumentieren. Viele Öko-Kontrollstellen halten dazu gesonderte Formulare bereit. Bei einer Spülcharge ist deren Verbleib zu klären. Hier kommt in der Regel nur eine Abgabe an konventionelle Betriebe in Betracht. Restentleerung ist das Mittel der Wahl, wenn ein Mähdrescher von einer konventionellen Fläche in einen Öko-Bestand wechselt.

Moderne Mähdrescher behalten mittlerweile vergleichsweise geringe Restmengen in den Druschorganen, Reste im Korntank sollten vollständig entfernt und über ein Reinigungsprotokoll dokumentiert werden. Es sollte folgende Punkte umfassen:

- Welches Gerät (ggfs. mit Kennzeichen) Art der Vornutzung (welche Kultur oder Futtermischung)
- Art der Reinigung: Restreinigung oder Spülcharge. Bei einer Spülcharge ist deren Umfang und Verbleib anzugeben
- Ort und Datum
- Unterschriften beider Parteien

Ein Reinigungsprotokoll ist auch notwendig, wenn zuvor konventionell genutzte Lagerstätten und Aufbereitungseinrichtungen genutzt werden. Hier sind zudem die im Rahmen der Lagerhygiene eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel im Protokoll zu deklarieren.

Wird die Saat von Getreide oder das Legen von Reihenkulturen durch Lohnunternehmen erledigt, so besteht immer das Risiko, dass Reste von chemisch-synthetischen Beizmitteln in der Maschine verblieben sind. In solchen Situationen ist eine Grundreinigung mit Reinigungsprotokoll vorab unabdingbar.

### Vorsorgekonzept beginnt mit der Umstellung

Das betriebliche Vorsorgekonzept und die damit verbundenen Vorsorgemaßnahmen sind nicht nur für anerkannte Öko-Betriebe relevant, sondern gehören bereits mit in die Planung der Umstellung. So ist zu klären, wie mit noch vorhandenen Betriebsmitteln verfahren werden soll, deren Einsatz und Lagerung im ökologischen Landbau nicht zulässig ist.

Ein gutes Instrument zur Aufdeckung von betrieblichen Schwachstellen im Hinblick auf die Einhaltung genereller rechtlicher Vorgaben (neben der EU-Öko-Verordnung auch Cross Compliance oder der Düngeverordnung) ist die gesamtbetriebliche Qualitätssicherung (GQS) Rheinland-Pfalz ([www.gqs.rlp.de](http://www.gqs.rlp.de)).

Über betriebsindividuelle Checklisten lassen sich nicht nur die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung, sondern auch mehrerer Anbauverbände überprüfen. GQS ist daher ein wichtiges Instrument der Betriebsführung, da an die Einhaltung der Standards auch die Gewährung von Fördergeldern geknüpft ist. ■

### Auf einen Blick

Ein Betriebliches Vorsorgekonzept ist verpflichtend für alle Bio-Betriebe, um das Risiko des Eintrags unzulässiger Stoffe und Betriebsmittel zu minimieren. Wichtigster Bestandteil ist dabei die Wareneingangskontrolle.

Überbetrieblich eingesetzte Maschinen müssen vor dem Einsatz gründlich gereinigt werden, wenn sie vorher konventionell eingesetzt wurden. Dabei sind entsprechende Reinigungsprotokolle auszufüllen und abzulegen.

Cypzirsch